

Krankenkraftwagensatzung

Satzung

über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) vom 14. Juli 1993 in der Fassung vom 03. Februar 1994

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31. Januar 1994 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) S. 475 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 - GV NW S. 124 -,
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - GV NW S. 712 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 - GV NW S. 561 -.,

§ 1

Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Rettungsdienst wird in den Stadtgrenzen - vorbehaltlich etwaiger Sonderregelungen gem. § 5 - als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Stadt Duisburg stellt als Trägerin des Rettungsdienstes ihre Krankenkraftwagen nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 für Beförderungen von Notfallpatienten und kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus können Krankenkraftwagen auch für sonstige Fahrten (Normalkrankentransporte) zur Verfügung gestellt werden, wenn die dienstlichen Belange dies zulassen.
- (4) Die Beförderung von Notfallpatienten hat Vorrang gegenüber allen anderen Beförderungen; die Beförderung kranker, verletzter oder sonstiger hilfsbedürftiger Personen hat Vorrang gegenüber den Normalkrankentransporten i.S. des Abs. 3.
- (5) Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, werden nur übernommen, wenn die dienstlichen Belange dies zulassen.
- (6) Begleitpersonen können, soweit mit dem Krankenkraftwagen eine Beförderungsmöglichkeit besteht, mitbefördert werden.

§ 2

Gebührentatbestand und Gebührenhöhe

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg werden Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beginnt, sobald Krankenkraftwagen ausgefahren sind.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, ist zuvor eine Kostengarantie beizubringen oder ein Kostenvorschuß in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren einzuzahlen.
- (4) Die Beförderung von Begleitpersonen von der Abholstelle bis zum Ziel ist unentgeltlich. Die Rückfahrt der Begleitperson vom Beförderungsziel aus bzw. die Mitnahme der Begleitperson bis zur Abholstelle des Patienten (Hinfahrt) ist gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung empfängt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Als Besteller gilt nicht, wer den Rettungsdienst als unbeteiligter Dritter nicht schuldhaft alarmiert.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beendet ist.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Sonderregelungen für die Stadtteile Baerl/Binsheim

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben in Teilen der Stadt Duisburg (Ortsteil Baerl) vom 13.01.1993 / 24.03.1993 / 05.04.1993, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 29 vom 22.07.1993 und Nr. 38 vom 23.09.1993 bekanntgegeben, übernehmen die Stadt Moers und der Kreis Wesel die rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung für den Ortsteil Baerl im Rahmen der in § 1 dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen in eigener Zuständigkeit. Die Stadt Moers und der Kreis Wesel sind berechtigt, für die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Beförderungen Gebühren nach ihrer jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung von Krankenkraftwagen der Stadt Moers und des Kreises Wesel zu erheben.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) vom 19. März 1992 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 12/1992, S. 52) außer Kraft.

Vorstehende Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Oberstadtdirektor oder bei vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels gegenüber der Gemeinde, wenn dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Juli 1993

Krings
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Krankenkraftwagensatzung vom 14. Juli 1993

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab je	Gebührensatz DM
1. Krankentransporte			
1.1.	Krankentransporte innerhalb des Stadtgebietes		
1.1.1	Fahrt von der Abholstelle zum Ziel		174,00
1.1.2	anschl. Weiter- oder Rückfahrt		130,50
1.2.	Krankentransporte außerhalb des Stadtgebietes		
1.2.1	Grundgebühr von der Abholstelle zum Ziel		174,00
1.2.2	zuzügl. je gefahrenen Kilometer Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes		2,80
1.2.3	anschl. Weiter- oder Rückfahrt		130,50
1.3.	Sammelkrankentransporte innerhalb des Stadtgebietes		
1.3.1	bei zwei transportierten Kranken	je Person	104,40
1.3.2	anschl. Weiter- oder Rückfahrt	je Person	78,30
1.3.3	bei mehr als zwei transportierten Kranken	je Person	69,60
1.3.4	anschl. Weiter- oder Rückfahrt	je Person	52,20
1.4.	Sammelkrankentransporte außerhalb des Stadtgebietes		
1.4.1	Grundgebühr bei zwei transportierten Kranken	je Person	104,40
1.4.2	zuzügl. gefahrener Kilometer Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes	je Person und km	1,40
1.4.3	anschl. Weiter- oder Rückfahrt	je Person	78,30
1.4.4	Grundgebühr bei mehr als zwei transportierten Kranken	je Person	69,60
1.4.5	zuzüglich gefahrener Kilometer Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes	je Person und km	0,90
1.4.6	anschl. Weiter- oder Rückfahrt	je Person	52,20
1.5.	Ausgefahrene aber nicht benutzte Krankenkraftwagen		
1.5.1	innerhalb des Stadtgebietes		130,50
1.5.2	außerhalb des Stadtgebietes - Grundgebühr -		130,50
1.5.3	zuzügl. gefahrener Kilometer Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes		2,80

2. Transporte von Notfallpatienten

2.1.	Notfalltransporte innerhalb des Stadtgebietes		
2.1.1	Fahrt von der Abholstelle zum Ziel		711,00
2.1.2	anschl. Weiter- oder Rückfahrt		533,25
2.2.	Notfalltransporte außerhalb des Stadtgebietes		
2.2.1	Grundgebühr von der Abholstelle zum Ziel		711,00
2.2.2	zuzügl. je gefahrenen Kilometer Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes		2,80
2.2.3	anschl. Weiter- oder Rückfahrt		533,25
2.3.	Notfallsammeltransporte innerhalb des Stadtgebietes		
2.3.1	bei zwei transportierten Notfallpatienten	je Person	426,60
2.3.2	anschl. Weiter- oder Rückfahrt	je Person	319,95
2.3.3	bei mehr als zwei transportierten Notfallpatienten	je Person	284,40
2.3.4	anschl. Weiter- oder Rückfahrt	je Person	213,30
2.4.	Notfallsammeltransporte außerhalb des Stadtgebietes		
2.4.1	Grundgebühr bei zwei transportierten Notfallpatienten	je Person	426,60
2.4.2	zuzügl. gefahrener Kilometer Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes	je Person und km	1,40
2.4.3	anschl. Weiter- oder Rückfahrt	je Person	319,95
2.4.4	Grundgebühr bei mehr als zwei transportierten Notfallpatienten	je Person	284,40
2.4.5	zuzüglich gefahrener Kilometer Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes	je Person und km	0,90
2.4.6	anschl. Weiter- oder Rückfahrt	je Person	213,30
2.5.	Ausgefahrene aber nicht benutzte Krankenkraftwagen für Notfallpatienten		
2.5.1	innerhalb des Stadtgebietes		533,25
2.5.2	außerhalb des Stadtgebietes - Grundgebühr -		533,25
2.5.3	zuzügl. je gefahrener Kilometer Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes		2,80

3. Einsatz des Notarztwagens

3.1.	Notarztwagen einschl. Bereitstellung Notarzt		963,00
3.2.	Mehrere Notfallpatienten		
3.2.1	Bei zwei Notfallpatienten	je Person	657,65
3.2.2	Bei mehr als zwei Notfallpatienten	je Person	505,00
3.2.	Einsatz des Notarztwagens ohne Transport		722,25

4. Blutkonserventransport

4.1.	innerhalb des Stadtgebietes		130,50
4.2.	außerhalb des Stadtgebietes		130,50
4.2.1	zuzügl. je gefahrenen Kilometer Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes		2,80

5. Desinfektion

40,30

6. Rück- bzw. Hintransport von Begleitpersonen in allen Fällen je Person 25 % der Gebühr zu Ziff. 1.1.1

43,50